

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

INHALT	SEITE
Neubekanntmachung der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.06.2024	2
Verfahrenshinweis	19

**NEUBEKANNTMACHUNG**  
**DER HABILITATIONSORDNUNG DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT**  
**DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 19.06.2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 Seite 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW. Seite 806) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**Artikel I**

- §1 Zweck der Habilitation
- §2 Habilitationskommission
- §3 Zulassungsvoraussetzungen
- §4 Schriftliche Habilitationsleistung
- §5 Mündliche Habilitationsleistung
- §6 Gesuch um Zulassung zur Habilitation (Habilitationsantrag)
- §7 Zulassung zur Habilitation
- §8 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- §9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- §10 Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung und Beschluss über die Habilitation
- §11 Entscheidung über die Venia Legendi
- §12 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung
- §13 Antrittsvorlesung und Verleihung der Urkunde über die Venia Legendi
- §14 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten
- §15 Erlöschen und Widerruf der Habilitation
- §16 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Venia Legendi
- §17 Umhabilitation
- §18 Akteneinsicht
- §19 Datenerhebung

**Artikel II**

- §20 Inkrafttreten

**Anhang** Ausführungs- und Bewertungshinweise

## Artikel I

### § 1

#### Zweck der Habilitation

- (1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.
- (2) Die Habilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der Venia Legendi.

### § 2

#### Habilitationskommission

- (1) Der Habilitationskommission gehören die Dekanin oder der Dekan oder stellvertretend eine Prodekanin oder ein Prodekan, acht habilitierte oder im Professorenamt hauptamtlich tätige Mitglieder der Medizinischen Fakultät sowie bis zu vier habilitierte oder im Professorenamt hauptamtlich tätige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ohne persönliche Zuordnung an. Die Beschlussfähigkeit der Kommission ist gegeben, wenn vier der oben genannten Mitglieder und die Dekanin oder der Dekan oder eine Prodekanin oder ein Prodekan anwesend sind. Virtuelle Sitzungen sind grundsätzlich möglich, sofern kein Mitglied widerspricht. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Gremienmitglieder sich mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Die Mitglieder, die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist statthaft. Der Fakultätsrat kann darüber hinaus beratende Mitglieder ohne Stimmrecht wählen.
- (2) Zu den Aufgaben der Habilitationskommission gehören:
  - a) Prüfung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Habilitation gemäß § 3 Abs. 5 und § 7 Abs. 1,
  - b) Vorbereitung der Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung,
  - c) Vorbereitung der Entscheidung über die Bezeichnung des Faches, für das die Habilitation und ggf. die Venia Legendi angestrebt wird,
  - d) Vorbereitung der Entscheidung über den Widerruf der Habilitation gemäß § 15,
  - e) Vorbereitung der Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme der Venia Legendi gemäß § 16,
  - f) Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag auf Umhabilitation gemäß § 17,
  - g) Vorbereitung der Anpassung der Habilitationsordnung an neue gesetzliche Bestimmungen und an die Entwicklung der medizinischen Wissenschaften.
- (3) Die Habilitationskommission ist für die Durchführung des Habilitationsverfahrens verantwortlich. Die Dauer des gesamten Verfahrens bis zum Habilitationskolloquium soll 12 Monate ab Einreichung des Habilitationsantrages nicht überschreiten. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit und sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen. Abgestimmt wird offen und namentlich. Die Mitglieder der Habilitationskommission haben das Recht auf Einsichtnahme in alle Habilitationsunterlagen.

## § 3

### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist ein qualifizierter Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Qualifikationsverfahrens einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule.
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss einen über die Promotionsarbeit hinaus gehenden signifikanten wissenschaftlichen Beitrag zu dem Fach, für das die Habilitation angestrebt wird, geleistet haben und eine in der Regel mindestens vierjährige wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion nachweisen. Die wissenschaftliche Qualifikation soll durch Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem belegt werden. Dabei kommt Arbeiten in hauptverantwortlicher Autorenschaft ein besonderer Stellenwert zu (s. Anhang).
- (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss über Erfahrungen in der Hochschullehre verfügen, die im Verlauf einer mindestens dreijährigen regelmäßigen Lehrtätigkeit und vorzugsweise im Pflichtunterricht des Faches, für das die Habilitation angestrebt wird, erworben wurden und vom Dekanat der Medizinischen Fakultät auf dem dafür vorgesehen Formblatt schriftlich bestätigt werden. Hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Lehrleistungen im Rahmen der Antragstellung wird auf die im Anhang dieser Ordnung hinterlegten Ausführungen verwiesen. Im Rahmen der Lehrtätigkeit sollen Möglichkeiten der didaktischen Fortbildung sowie der Lehrevaluation wahrgenommen werden (s. Anhang). Weiterhin muss die Teilnahme an einer Fortbildung zur guten wissenschaftlichen Praxis und eine kontinuierliche Teilnahme an Fortbildungen im Bereich Kernkompetenzen für Nachwuchswissenschaftler/innen und Lehrende nachgewiesen werden (s. Anhang).
- (4) Wird die Habilitation in einem Fach angestrebt, das der unmittelbaren oder mittelbaren Krankenversorgung dient, so ist der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung durch den Nachweis der Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt oder Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt, soweit für das betreffende Fachgebiet nach den gesetzlichen Vorschriften eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist, nachzuweisen. In Fächern ohne Aufgaben in der Krankenversorgung ist der Nachweis einer in der Regel vierjährigen qualifizierenden Tätigkeit in dem Fach für das die Habilitation angestrebt wird nachzuweisen.
- (5) Ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird von der Habilitationskommission festgestellt (§ 7). Konkrete Ausführungs- und Bewertungshinweise zu den Zulassungsvoraussetzungen und zu weiteren Bestimmungen der Habilitationsordnung befinden sich im Anhang zu dieser Ordnung.
- (6) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren muss verwehrt werden, wenn bereits an anderer Stelle ein Antrag auf Habilitation gestellt wurde und dieses Verfahren noch nicht beendet ist oder wenn zwei frühere Habilitationsverfahren gescheitert sind. Hierzu zählen auch Verfahren an anderen wissenschaftlichen Hochschulen.

## § 4

### Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Als schriftliche Habilitationsleistung, aus der die Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers zu selbstständiger Forschung hervorgehen muss, können vorgelegt werden:
  - a) Eine publikationsbasierte („kumulative“) Habilitationsschrift, die aus mehreren eigenen bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Publikationen in international ausgewiesenen Fachzeitschriften besteht (s. Anhang). Diese Publikationen müssen einen wesentlichen wissenschaftlichen Fortschritt in dem Fach, für das die Habilitation angestrebt wird, erkennen lassen. Eine kumulative Arbeit kann nur dann als schriftliche Habilitationsleistung

anerkannt werden, wenn die Publikationen in einem inneren wissenschaftlichen Zusammenhang stehen. Im Falle einer derartigen kumulativen schriftlichen Habilitationsleistung müssen der wissenschaftliche Zusammenhang der getrennt publizierten Ergebnisse und die Gesamtwertung dieser Ergebnisse aus einer ausführlichen Einführung in die Thematik sowie einer ausführlichen Diskussion und Zusammenfassung der Ergebnisse hervorgehen. Sie kann auch in englischer Sprache verfasst sein und muss in diesem Fall eine deutschsprachige Zusammenfassung enthalten.

b) Nach Beantragung bei und Genehmigung durch die Habilitationskommission eine eigenständige wissenschaftliche Monographie (oder eine Übersichtsarbeit besonderer Qualität) in deutscher oder englischer Sprache als Habilitationsschrift, die auf eigenen wissenschaftlichen Arbeiten basiert und einen wesentlichen wissenschaftlichen Fortschritt in dem Fach, für das die Habilitation angestrebt wird, erkennen lässt.

(2) Bei allen Arbeiten, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die eigenständige wissenschaftliche Leistung der Antragstellerin oder des Antragstellers eindeutig und ausführlich dargestellt werden und für sich bewertbar sein. Dies muss bei Antragstellung in einer eidesstattlichen Versicherung erklärt werden.

(3) Arbeiten, mit denen die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllt wurden, dürfen nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden.

## § 5

### Mündliche Habilitationsleistung

(1) Die mündliche Habilitationsleistung, die einer Bewertung unterliegt, ist ein freier wissenschaftlicher Vortrag ohne technische Unterstützung (Ausnahme: Mikrofon) in deutscher Sprache (oder auf begründeten Antrag ggü. der Habilitationskommission in englischer Sprache) vor dem Fakultätsrat von etwa 10 Minuten Dauer mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion. Thema muss das Wissenschaftsgebiet der angestrebten Habilitation sein, d.h. u.a. die Vorstellung der Forschungsergebnisse, die Grundlage der schriftlichen Habilitationsleistung sind.

(2) Dieses Habilitationskolloquium findet nach der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung im Rahmen einer Sitzung des Fakultätsrats statt (§ 10 Abs. 1). Mit dem Habilitationskolloquium muss die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweisen, dass sie oder er sein/ihr wissenschaftliches Thema vor einer fachkundigen Öffentlichkeit in angemessener Weise darstellen und diskutieren kann.

## § 6

### Gesuch um Zulassung zur Habilitation (Habilitationsantrag)

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität von der Antragstellerin oder dem Antragstellerausschließlich in digitaler Form (über ein cloudbasiertes Einreichsystem der Medizinischen Fakultät) auszuhändigen. Ausgenommen davon ist ein gebundenes Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 4. Nur nach Aufforderung durch das Dekanat oder die Habilitationskommission sind einzelne oder alle Antragsunterlagen zusätzlich in Form beglaubigter Kopien persönlich im Dekanat einzureichen. In dem Antrag ist das Fach anzugeben, für das die Habilitation und gegebenenfalls die Venia Legendi angestrebt wird.

Dabei sind einzureichen:

- a) Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs
- b) Geburtsurkunde und Nachweis der Staatsangehörigkeit

- c) Amtliches Führungszeugnis (Belegart O), nicht älter als 6 Monate
  - d) Urkunde über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Staatsprüfung oder über einen anderen Hochschulabschluss
  - e) Urkunde über den Erwerb des medizinischen Doktorgrades oder anderer Doktorgrade oder Nachweise über den Erwerb einer dem Doktorgrad als gleichwertig anerkannten Qualifikation. Im Falle eines gleichwertigen akademischen Qualifikationsverfahrens einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ist seitens des/der Antragsteller\*in im Vorfeld eine schriftliche Bestätigung der Äquivalenz des Doktorgrades durch die „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“ beizubringen.)
  - f) Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen in der folgenden Gliederung und unter Verwendung der international gebräuchlichen Kurzkenzeichnungen der Zeitschriften (s. index medicus) sowie unter Nennung des Impact-Faktors des Journals für das Publikationsjahr:
    - i) Original-Publikationen (mit Belegexemplaren)
    - ii) Übersichtsartikel
    - iii) Kasuistiken
    - iv) Buchbeiträge
    - v) Patente u.ä.
  - g) Verzeichnis der wissenschaftlichen Vorträge und sonstigen wissenschaftlichen Präsentationen (z.B. Poster) mit Titel (und ggf. veröffentlichtem Abstract) sowie Datum, Ort und Art der Veranstaltung.
  - h) Verzeichnis der bisherigen Lehrtätigkeiten gemäß § 3 Abs. 3 und der bisher im Auftrag betreuten Dissertationen (und ggf. auch Bachelor-/Masterarbeiten). Ergebnisse von Lehrevaluationen und den Nachweis der kontinuierlichen Fortbildung gemäß § 3 Abs. 3.
  - i) Weiterbildungs- bzw. Tätigkeitsnachweis gemäß § 3 Abs. 4.
  - j) Ein Exemplar der vollständigen Habilitationsschrift in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat (z.B. PDF- Dokument).
  - k) Eidesstattliche Versicherung über die eigenständige wissenschaftliche Leistung in der unter j) genannten schriftlichen Habilitationsleistung
  - l) Erklärung, dass bei den wissenschaftlichen Untersuchungen, die Gegenstand der schriftlichen Habilitationsleistung sind, ethische Grundsätze und die Grundsätze und Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beachtet wurden (s. Anhang).
  - m) Erklärung über etwaige andere eingeleitete oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren
  - n) Stellungnahme der Fachvertreterin oder des Fachvertreters des Faches an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für das die Habilitation beantragt wird. Diese oder dieser werden durch die Dekanin oder den Dekan bestellt. In der Regel ist dies diejenige Professorin oder derjenige Professor, die oder der für das betreffende Fach ins Professorenamt berufen wurde.
- (2) Die Habilitationskommission überprüft, ob die eingereichten Antragsunterlagen vollständig sind. Falls nötig, fordert sie fehlende Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist an. Die Habilitationskommission weist den Antrag zurück, wenn die Unterlagen nach Verstreichen der gesetzten Frist unvollständig bleiben. Die Ablehnung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben im Dekanat. Eine erneute Antragstellung ist einmal möglich.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität zurückgezogen werden. Es gilt als nicht gescheitert, solange der Fakultätsrat nicht über die Zulassung entschieden hat.

Wird das Habilitationsgesuch zu einem späteren Zeitpunkt zurückgenommen, gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet, es sei denn, dass der Rücktritt aus gewichtigen Gründen erfolgt. Die Entscheidung über die Anerkennung solcher Gründe trifft der Fakultätsrat in nicht-öffentlicher Sitzung. Darüber erteilt die Dekanin oder der Dekan der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.

## § 7

### **Zulassung zur Habilitation**

(1) Die Habilitationskommission prüft, bei vollständig eingereichten Unterlagen, ob die Voraussetzungen nach § 3 und § 4 erfüllt sind. Das Ergebnis der Prüfung und die daraus abgeleitete Empfehlung werden mit einer ausführlichen Begründung der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt.

(2) Ist die Habilitationskommission der Meinung, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, teilt sie dies der Dekanin oder dem Dekan schriftlich unter Angabe des Grundes mit. Wird die Zulassung zur Habilitation abgelehnt, teilt die Dekanin oder der Dekan dieses der Antragstellerin oder dem Antragsteller ebenfalls schriftlich unter Angabe des Grundes mit. Die Ablehnung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben im Dekanat. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann nach einer gesetzten Frist gestellt werden. Es gelten §§ 3 und 6 entsprechend.

(3) Wird die Zulassung zur Habilitation befürwortet, gibt die Dekanin oder der Dekan dieses dem erweiterten Fakultätsrat (öffentlicher Teil der Sitzung) unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt bekannt und weist darauf hin, dass die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen für die Dauer von mindestens zwei Wochen im Dekanat zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt werden. Das Recht auf Einsichtnahme haben die Mitglieder der Habilitationskommission (§ 2 Absatz 1), die Gutachterinnen oder Gutachter, die sonstigen habilitierten Mitglieder der Fakultät sowie Professorinnen oder Professoren (§ 35 Abs. 1 HG NRW) verwandter Fächer anderer Fakultäten. Eine Diskussion findet nicht statt. Einsprüche/schriftliche Stellungnahmen werden in der Habilitationskommission behandelt, die dazu ein Votum gegenüber dem Dekan abgibt.

## § 8

### **Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

(1) Nach Ablauf der mindestens zweiwöchigen Frist berichtet die Dekanin oder der Dekan oder die oder der von ihr oder ihm bestellte zuständige Fachvertreterin oder Fachvertreter in der nicht-öffentlichen Sitzung des Fakultätsrates über die Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers in Forschung und Lehre.

(2) Der Beschluss über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens bedarf der einfachen Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Professorinnen und Professoren und habilitierte Mitglieder des Fakultätsrats. Abgestimmt wird offen.

(3) Wird der Eröffnung des Habilitationsverfahrens zugestimmt, wählen die habilitierten Mitglieder des Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter, die nicht der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität angehören, für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung.

(4) Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen berufene Professoren oder Professorinnen (Berufung auf W2 oder W3 Professur) sein und das Fach, in dem die Venia Legendi angestrebt wird, vertreten.

(5) Die Gutachterinnen oder Gutachter geben ihre Beurteilungen in Form schriftlicher Gutachten ab. Die Gutachten sollten innerhalb einer Frist von einem Monat vorgelegt werden. Bei Fristüberschreitung oder sonstigen seitens des/der Gutachter\*in kommunizierten Hinderungsgründen kann die Dekanin oder der Dekan eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestimmen.

(6) Wird die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, ist der Grund durch Beschluss festzustellen und in das Protokoll aufzunehmen. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Beschluss schriftlich und mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen mit. Eine erneute Antragsstellung ist innerhalb einer gesetzten Frist möglich. Eine erneute Ablehnung ist endgültig.

## § 9

### **Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung**

(1) Nach Vorliegen der Gutachten beschließt die Habilitationskommission über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung unter eingehender Berücksichtigung der Gutachten. Die Kommission kann auch die Rückgabe an die Antragstellerin oder den Antragsteller zur Beseitigung bestimmter Mängel beschließen. In diesem Fall sollen Art und Umfang der Änderungen von der Habilitationskommission individuell vorab festgelegt werden. Die Frist zur Überarbeitung ist von der Habilitationskommission jeweils individuell festzulegen.

(2) Für die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung sind zwei positive externe Gutachten erforderlich. Bei divergenten Gutachten wird ein drittes Gutachten eingeholt.

(3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, so teilt die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission, der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich das Ergebnis der Beschlussfassung mit.

(4) Wird eine kleinere redaktionelle Nachbesserungsmöglichkeit eingeräumt, so entscheidet die Habilitationskommission nach fristgemäßem Eingang der überarbeiteten schriftlichen Habilitationsleistung in einer Sitzung über Annahme oder endgültige Ablehnung der Arbeit. Wird die überarbeitete schriftliche Habilitationsleistung nicht in der vorgesehenen Frist wieder vorgelegt, ist die Ablehnung endgültig.

(5) Wird die Annahme bei Vorliegen zweier negativer Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung abgelehnt, so sind der Beschluss und seine Begründung unverzüglich der Dekanin oder dem Dekan durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Habilitationskommission bekannt zu geben. Die Dekanin oder der Dekan teilt den Beschluss, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Wiederholung der schriftlichen Habilitationsleistung kann frühestens nach Ablauf eines Semesters erfolgen. Eine erneute Ablehnung ist endgültig.

## § 10

### **Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung und Beschluss über die Habilitation**

(1) Die mündliche Habilitationsleistung in Form eines Habilitationskolloquiums findet im Rahmen einer Sitzung des Fakultätsrates statt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Zeitpunkt für das Habilitationskolloquium. Zwischen der Bekanntgabe des Themas an die Antragstellerin oder den Antragsteller und dem Zeitpunkt des Habilitationskolloquiums sollte eine Frist von maximal zwei Wochen liegen.



(3) Das Habilitationskolloquium ist öffentlich. Die nachfolgende Beratung und Beschlussfassung gemäß Absatz 4 sind nicht öffentlich.

(4) Unter Berücksichtigung der Leistung im Habilitationskolloquium wird anschließend die Entscheidung über die Habilitation und damit über Feststellung der Lehrbefähigung getroffen. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Professorinnen und Professoren und habilitierte Mitglieder des Fakultätsrats. Die Abstimmung erfolgt namentlich; Stimmen, die nicht erkennen lassen, von wem sie abgegeben wurden, dürfen nicht berücksichtigt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Das Ergebnis wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller unmittelbar nach Beschluss von der Dekanin oder dem Dekan mündlich mitgeteilt. Nach erfolgreich bestandenem Habilitationskolloquium wird der Habilitandin oder dem Habilitanden im Fakultätsrat eine Bescheinigung über die bestandene schriftliche und mündliche Leistung, die Habilitationsurkunde, überreicht, die auch die Genehmigung zur Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung enthält. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann nun den Titel Dr. med. habil. bzw. Dr. med. dent. habil. bzw. PhD habil. führen.

(6) Im Falle der Ablehnung des Habilitationskolloquiums ist dieses der Habilitandin oder dem Habilitanden von der Dekanin oder dem Dekan mit Begründung schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine Wiederholung des Habilitationskolloquiums kann frühestens nach Ablauf eines Semesters erfolgen. Eine erneute Ablehnung ist endgültig.

## § 11

### **Entscheidung über die Venia Legendi**

(1) Die Entscheidung über die Verleihung der Befugnis, Lehrveranstaltungen in der Medizinischen Fakultät in dem Fach, für das die Habilitation erfolgt ist, selbstständig durchzuführen (Venia Legendi), setzt einen entsprechenden Antrag der oder des Habilitierten voraus. Dieser Antrag kann schon zusammen mit dem Habilitationsantrag nach § 6 gestellt werden. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.

(2) Stimmberechtigt sind alle Professorinnen und Professoren sowie die habilitierten Mitglieder des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Abgestimmt wird offen.

(3) Das Ergebnis der Abstimmung wird der oder dem Habilitierten von der Dekanin oder dem Dekan mitgeteilt.

(4) Bei Zustimmung wird die Venia Legendi nach Veröffentlichung der Habilitationsschrift und Durchführung der Antrittsvorlesung, wie unter §12 und § 13 gefordert, verliehen.

(5) Wird der Antrag abgelehnt, so teilt die Dekanin oder der Dekan dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.

## § 12

### **Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung**

Die oder der Habilitierte muss die schriftliche Habilitationsleistung innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Habilitationsleistung veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in Abstimmung mit der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) Düsseldorf (s. auch Anhang). Die entsprechenden Anforderungen legt die Habilitationskommission im Anhang zur Habilitationsordnung fest.

## § 13

### **Antrittsvorlesung und Verleihung der Urkunde über die Venia Legendi**

- (1) Nach Annahme der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen sowie der Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung, findet eine öffentliche Antrittsvorlesung statt, in der die oder der Habilitierte von der Dekanin oder dem Dekan oder ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter vorgestellt wird. Am Ende der Antrittsvorlesung schließt die Dekanin oder der Dekan oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter die Habilitation mit Aushändigung der Urkunde über die Feststellung der Befugnis zu selbstständiger Forschung und Lehre in dem Fach, für das die Habilitation erfolgt ist, ab (Venia Legendi). Dies soll spätestens in dem Semester nach Beschluss über die Feststellung der Lehrbefähigung geschehen. Die oder der Habilitierte darf sich ab diesem Zeitpunkt „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ nennen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Sollte, z.B. aus Gründen höherer Gewalt, die Durchführung der Antrittsvorlesungen nicht möglich sein, erhalten die oder der Habilitierte die Urkunde über die Feststellung der Befugnis zu selbstständiger Forschung und Lehre in dem Fach, für das die Habilitation erfolgt ist (Venia Legendi), nach Annahme der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen sowie der Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung. Eine etwaige (temporäre) Aussetzung der Antrittsvorlesungen bedarf des Beschlusses der Habilitationskommission.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die Rektorin oder den Rektor der Heinrich-Heine-Universität über den Vollzug der Habilitation und gegebenenfalls über die Verleihung der Venia Legendi.

## § 14

### **Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten**

- (1) Ab dem Tage der Aushändigung der Urkunde über die Venia Legendi hat die Privatdozentin oder der Privatdozent das Recht, im Rahmen der Lehrbefugnis selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten.
- (2) Zur Wahrung der Lehrbefugnis hat die Privatdozentin oder der Privatdozent die Pflicht, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Rahmen der Venia Legendi im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu halten. Der Nachweis über die erbrachte Lehre ist jedes Semester der Dekanin oder dem Dekan eigenständig schriftlich auf einem Formblatt (s. Anhang) anzuzeigen.
- (3) Die Lehrverpflichtung in einem Semester gilt als nicht erfüllt, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne Genehmigung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät oder ohne wichtigen Grund die erforderlichen Lehrveranstaltungen nicht abgehalten hat.
- (4) Beim Vorliegen besonders gewichtiger Gründe kann der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät die Privatdozentin oder den Privatdozenten auf Antrag für längere Zeit von ihren oder seinen Lehrverpflichtungen beurlauben.
- (5) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung in angemessenem Umfang an Prüfungen teilzunehmen.
- (6) Die Medizinische Fakultät misst einer guten Betreuung von Promovierenden und einem erfolgreichen Promotionsabschluss ihrer Doktorandinnen und Doktoranden besondere Bedeutung zu. Privatdozentinnen und Privatdozenten haben das Recht Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Rahmen einer Doktorarbeit anzuleiten, verbunden mit der Verpflichtung nicht mehr Promovierende zu betreuen als durch die Privatdozent/innen adäquat betreut werden können. Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung fristgerecht Gutachten für schriftliche Prüfungsleistungen (Dissertationen) zu erstellen und an mündlichen Prüfungsleistungen (Disputationen) teilzunehmen.

## § 15

### **Erlöschen und Widerruf der Habilitation**

- (1) Die Habilitation erlischt, wenn die oder der Habilitierte den akademischen Grad nicht mehr führen darf, der Voraussetzung für ihre oder seine Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Habilitation kann widerrufen werden, wenn sie durch arglistige Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten, inkl. Plagiat, ohne adäquates Ethikvotum, Drohung oder Bestechung erlangt wurde oder durch Angaben, die in wesentlicher Beziehung unvollständig oder irreführend waren.
- (3) Die Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 trifft der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät, nachdem der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Sie wird der Betroffenen oder dem Betroffenen durch die Dekanin oder den Dekan durch Bescheid mitgeteilt. Die Rektorin oder der Rektor wird hiervon unterrichtet.

## § 16

### **Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Venia Legendi**

- (1) Die Venia Legendi erlischt
  - a) bei schriftlichem Verzicht der oder des Habilitierten
  - b) mit dem Wirksamwerden einer Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule
  - c) durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule
  - d) mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Habilitation
- (2) Die Venia Legendi kann widerrufen werden, wenn
  - a) die oder der Habilitierte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert verletzt,
  - b) die oder der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er bereits verrentet oder pensioniert ist,
  - c) der oder dem Habilitierten die Approbation entzogen wurde.
- (3) Die Venia Legendi kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen oder zu einer Enthebung aus dem Amt führen würde.
- (4) Die Entscheidung nach Abs. 2 oder Abs. 3 trifft der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät, nachdem der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Die Rektorin oder der Rektor wird hiervon unterrichtet.
- (5) Nach dem Verlust der Venia Legendi darf die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ nicht mehr geführt werden.
- (6) Der Fakultätsrat kann bei Vorliegen gewichtiger Gründe beschließen, die Venia Legendi auf Antrag ruhen zu lassen.

## § 17

### **Umhabilitation**

- (1) Wer sich an einer wissenschaftlichen Hochschule bereits habilitiert hat, kann von der Medizinischen Fakultät für ein der bisherigen Lehrbefähigung entsprechendes Fach die Habilitation und die Venia Legendi erhalten (Umhabilitation).

- (2) Der Antrag auf Umhabilitation ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Dem Antrag sind die Unterlagen nach § 6 und eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Habilitation und gegebenenfalls über die Verleihung der Venia Legendi beizulegen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission. Von einer neuerlichen schriftlichen sowie mündlichen Habilitationsleistung, sowie vom erneuten Nachweis der notwendigen Erfahrungen und Kompetenzen in der Lehre kann bei Habilitation an einer anderen Universität mit vergleichbaren Leistungsanforderungen Abstand genommen werden.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Antrag in der nicht-öffentlichen Sitzung des Fakultätsrats bekannt und bringt die Unterlagen im Dekanat für mindestens zwei Wochen vertraulich zur Auslage.
- (4) Nach Ablauf dieser Frist wird der Antrag im Fakultätsrat zur Abstimmung gebracht. Stimmberechtigt sind alle Professorinnen und Professoren und habilitierte Mitglieder des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt namentlich; Stimmen, die nicht erkennen lassen, von wem sie abgegeben wurden, dürfen nicht berücksichtigt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Bei Zustimmung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Urkunde über die Erteilung der Venia Legendi von der Dekanin oder vom Dekan überreicht. Die Rektorin oder der Rektor wird hiervon unterrichtet.
- (6) Wird der Antrag abgelehnt, so teilt die Dekanin oder der Dekan dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.
- (7) Die Umhabilitation begründet eine Lehr- und Prüfungsverpflichtung gemäß § 14.
- (8) Eine Umhabilitation von der Medizinischen Fakultät Düsseldorf an eine andere Hochschule ist der Dekanin oder dem Dekan durch die Habilitierte oder den Habilitierten schriftlich mitzuteilen.

## § 18

### **Akteneinsicht**

Nach Beendigung des Habilitationsverfahrens wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf Antrag Einsicht in die Akten des Habilitationsverfahrens einschließlich der Gutachten gewährt.

## § 19

### **Datenerhebung**

- (1) Mit der Zulassung zum Habilitationsverfahren werden die in dieser Ordnung und im Hochschulstatistikgesetz aufgeführten personenbezogenen Daten vom Dekanat der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß den Bestimmungen des geltenden Hochschulstatistikgesetzes im Rahmen des Habilitationsverfahrens verarbeitet. Art und Umfang der personenbezogenen Daten nach dem Hochschulstatistikgesetz sind im Anhang zu dieser Ordnung beschrieben.
- (2) Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW bezogen auf die Erhebungsmerkmale des geltenden Hochschulstatistikgesetzes sowie an die Statistikabteilung der Verwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zum Zweck der Darstellung der Hochschulstatistik. Die Fakultät bewahrt die zu abgeschlossenen Habilitationsverfahren vorliegenden Unterlagen für einen Zeitraum von 30 Jahren auf. Im Anschluss an diese Zeit werden die Unterlagen dem Universitätsarchiv zur weiteren Verwahrung angeboten.

## Artikel II

### § 20

#### **Inkrafttreten**

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihr Zulassungsgesuch nach diesem Zeitpunkt der Medizinischen Fakultät vorgelegt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.04.2024.

Düsseldorf, den 19.06.2024

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## Anhang

### HABILITATIONSKOMMISSION DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF AUSFÜHRUNGS- UND BEWERTUNGSHINWEISE ZUR HABILITATIONSORDNUNG VOM 11.04.2024

#### ad § 3 Abs. 2: Publikationen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss in der Regel mindestens 15 Originalarbeiten in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem (bzw. Arbeiten, deren Stellenwert in den jeweiligen Fächern einer entsprechenden Originalarbeit entspricht) veröffentlicht haben, davon mindestens acht in hauptverantwortlicher Autorenschaft.

Von einer hauptverantwortlichen Autorenschaft (den wissenschaftlichen Inhalt und die Abfassung der Publikation betreffend) ist in der Regel auszugehen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller an erster Stelle der Autorenliste, gegebenenfalls auch an letzter Stelle oder als korrespondierende Autorin oder korrespondierender Autor, genannt wird. Die Mindestanzahl der Publikationen kann geringer sein, wenn qualitativ besonders hochwertige und bedeutsame Originalarbeiten veröffentlicht wurden. Die Entscheidung über qualitativ besonders hochwertige Originalarbeiten erfolgt unter Berücksichtigung von Impact-Faktoren (Institute for Scientific Information: SCI / SSCI) nach kritischer Durchsicht der eingereichten Arbeiten durch die Mitglieder der Habilitationskommission.

Die Kommission ist sich der Problematik der Verwendung von Impact-Faktoren als Qualitätskriterium einer wissenschaftlichen Individualleistung bewusst und wertet den Faktor als indirekten Qualitätshinweis, der nur unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Inhalts der Arbeiten sinnvoll zu verwenden ist. Unter dieser Prämisse wird als Indiz für qualitativ besonders hochwertige Publikationen angesehen, wenn die Summe der gewichteten Impact-Faktoren den im Normalfall geforderten Wert von 10 deutlich übersteigt. Auch unter diesen Bedingungen soll jedoch eine Mindestanzahl von 10 Originalarbeiten (davon mindestens 6 in hauptverantwortlicher Autorenschaft) nicht unterschritten werden. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

Die gewichteten Impact-Faktoren werden ermittelt, indem eine hauptverantwortliche Autorenschaft mit dem Faktor 1,0 und eine Mitautorenschaft mit dem Faktor 0,5 angerechnet wird. Eine Bewertung von Publikationen, für die Impact-Faktoren wegen fehlender Listung im SCI / SSCI nicht verfügbar sind, kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn die Arbeiten in anerkannten wissenschaftlichen Publikationsorganen veröffentlicht wurden. Publikationen außerhalb des Kanons der von den Fachgesellschaften empfohlenen Medien können nicht oder nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Listen der von den Fachgesellschaften empfohlenen Publikationsorgane, die auch die im SCI / SSCI nicht erfassten Medien enthalten, sowie eine Übersicht über Bewertungsverfahren für Beiträge in Lehr- und Handbüchern oder Monographien können unter der Internetadresse der AWMF eingesehen werden.

### ad § 3 Abs. 3: Lehre

Die notwendigen Erfahrungen und Kompetenzen in der Lehre müssen wie folgt nachgewiesen werden; über Ausnahmeregelungen entscheidet die Habilitationskommission:

a) Die Fakultät misst einer didaktisch kompetenten und effizienten Lehre besondere Bedeutung zu. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sollen deshalb im ersten Jahr der dokumentierten Lehrtätigkeit an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität mindestens eine möglichst medizindidaktische oder didaktische Weiterbildung durch Kurse/ Workshops nachweisen. Anerkannt werden können z.B. Kurse für Didaktik in der Medizin mit anschließender Supervision (entsprechend den Kriterien der Landesakademie für Medizinische Ausbildung NRW (LAMA NRW e.V.) bzw. des Medizindidaktischen Netzwerkes des MFT (MDN)). Diese werden u.a. durch den Bereich Medizindidaktik des Studiendekanats, von weiteren Mitgliedern der LAMA NRW e.V. ([www.lama-nrw.de](http://www.lama-nrw.de)) sowie bundesweit durch das MDN ([www.medidaktik.de](http://www.medidaktik.de)) angeboten. Ein zweiter Didaktik-Kurs nach den obenstehenden Kriterien soll im weiteren Verlauf der Lehrtätigkeit ebenfalls absolviert werden.

b) Eine insgesamt mindestens dreijährige persönlich erbrachte Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden (mindestens 28 Stunden pro Semester), möglichst innerhalb des Pflichtcurriculums. Die erforderliche Stundenzahl kann auch im Rahmen eines Blockunterrichtes erbracht werden; sie soll jedoch nicht ausschließlich auf eine Praktikumsbetreuung entfallen. Der Nachweis der Lehrleistungen ist auf einem Formblatt zu führen, das konkrete Angaben zu den verantworteten Veranstaltungen verlangt (u.a. Zeitraum, Titel lt. Stundenplan oder LSF-Veranstaltungsverzeichnis, Anteil der dabei SELBST durchgeführten Veranstaltungen und der resultierende erfüllte Gesamt-Lehrumfang). Zum Nachweis der Qualität der persönlichen Lehrleistung muss über einen Zeitraum von i.d.R. drei Jahren mindestens eine Veranstaltung pro Semester personenbezogen durch die Studierenden evaluiert werden.

Die Instrumente können im Dekanat der Medizinischen Fakultät per E-Mail angefordert werden bzw. sind auf der Homepage der Medizinischen Fakultät hinterlegt. Die Evaluationsergebnisse sind auf dem bereits genannten Formblatt des Dekanats der Medizinischen Fakultät(s.o.) zusammenzufassen, die digitalen Evaluationsergebnisse aus EvaSys sind bei Antragsstellung vorzulegen. Wird im Rahmen der Lehrevaluationen festgestellt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht über die erforderliche didaktische Befähigung verfügt, so ruht das weitere Verfahren bis zu einer möglichen erneuten Überprüfung nach angemessener Frist, frühestens jedoch nach einem Semester. Dabei kann die Habilitationskommission im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter Art und Umfang der durchzuführenden Lehrveranstaltung bestimmen.

Sollten die Lehrevaluationen nicht positiv ausfallen, muss hierzu durch die Antragstellerin oder den Antragsteller Stellung bezogen werden und dies von der Habilitationskommission beurteilt werden. Im Einzelfall kann die Habilitationskommission die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, die entsprechenden Lehrveranstaltungen erneut evaluieren zu lassen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

Der/die Antragsteller/in soll Lehrleistungen nachweisen können, die thematisch die Breite des jeweiligen Faches abdecken und in den jeweiligen Stundenplänen und möglichst auch im HIS-LSF dokumentiert und damit transparent nachvollziehbar sind.

Anrechenbar sind Lehrleistungen, die erbracht wurden als

- curriculare Lehre in den Studiengängen einer Medizinischen Fakultät (Pflicht- und Wahlpflichtbereich Human- und Zahnmedizin, Molekulare Biomedizin, Toxikologie und Translational Neurosciences)
- curriculare Lehre anderer Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität (z.B. Biologie, Pharmazie, Medizinische Physik) sofern keine ausreichende Möglichkeit besteht, Lehrveranstaltungen in der Medizinischen Fakultät durchzuführen
- Lehre in strukturierten Doktorandenprogrammen (z.B. Graduiertenkollegs, Düsseldorf School of Oncology) sofern keine ausreichende Möglichkeit besteht, Lehrveranstaltungen in der Medizinischen Fakultät durchzuführen.
- Im Rahmen vergüteter Lehraufträge erbrachte Lehrleistungen können bei der Antragstellung für Habilitationsverfahren grundsätzlich berücksichtigt werden.

Mindestens 75% der pro Semester zu erbringenden Lehrleistung soll im Sinne eines Lehrformat-Mix in angemessener Wichtung in folgenden Lehrformaten erbracht werden:

- Vorlesungen, Seminare und Praktika (inkl. ausgewiesene Lehrveranstaltungen für PJ-Studierende)
- Fallkonferenzen im Rahmen der Praxisblockwochen (jeweils die nach Stundenplan angegebene Stundenzahl)
- Unterricht am Krankenbett/ Patientendemonstration (genaue Angabe in welcher/welchen Woche(n) / an welchen Tagen maximal mögliche 3 Stunden pro Tag erbracht wurden).

Maximal 25% der pro Semester zu erbringenden Lehrleistung kann erbracht werden als:

- Einmalig für die Anleitung eingereicherter Promotions-, Bachelor- oder Masterarbeiten. Die schriftliche Bestätigung des Betreuers ist durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin mit den Antragsunterlagen einzureichen. Hierbei gilt folgender Schlüssel:

Promotionsarbeiten maximal 0,5 der Semesterwochenstunde (= 7 Unterrichtsstunden)  
Bachelorarbeiten in Naturwissenschaften maximal 0,2 (= 3 Unterrichtsstunden) Masterarbeiten in Naturwissenschaften maximal 0,4 (= 6 Unterrichtsstunden). Die Anrechnung ist nur einmal pro Arbeit möglich. Die in Anrechnung zu bringenden Arbeiten sind mit vollständigen Angaben (Name des Promovenden bzw. Verfassers/ Verfasserin, Titel der Arbeit, einseitige Zusammenfassung) zu dokumentieren.

- extracurriculare Praxisanleitungen im OP oder bei anderen klinischen Interventionen (bis maximal 7 Unterrichtsstunden im Semester, erfordert eine genaue Angabe in welcher/welchen Woche(n) / an welchen Tagen maximal mögliche 3 Stunden pro Tag erbracht wurden)

Nicht für die Lehrleistung anrechenbar sind:

- Prüfungen oder Prüfungsvorbereitungen
- Klinische Kolloquien ohne Einbindung in das Pflicht- oder Wahlpflichtcurriculum
- Forschungskolloquien (u.a. für Doktoranden) ohne Einbindung in das Wahlpflichtcurriculum
- Ärztliche Fallvisiten/ Fallkonferenzen ohne Einbindung in das Pflicht- oder Wahlpflichtcurriculum
- Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte.

c) Die Fakultät misst der kontinuierlichen Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und einer qualifizierten Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden besondere Bedeutung zu. Die



Mitglieder der Habilitationskommission empfehlen Antragstellerinnen und Antragsteller grundsätzlich die Teilnahme am Zertifikatsprogramm „Betreuung in der Wissenschaft“ des Junior Scientist and International Researcher Center (JUNO) der HHU. Alternativ können aus den letzten vier Jahren vor der Antragstellung mindestens je eine Weiterbildung pro Jahr im Bereich Kernkompetenzen für Nachwuchswissenschaftler/innen z.B. der Medical Research School Düsseldorf äquivalent angerechnet werden. Teilnehmerinnen des Selma-Meyer-Mentoring Med +, PROF und PROF-MED Programms müssen neben der erfolgreichen Teilnahme am Mentoring Programm nur eine Fortbildung zur guten wissenschaftlichen Praxis nachweisen. Teilnehmende des Zertifikatsprogramms „Betreuung in der Wissenschaft“ des Junior Scientist and International Researcher Center (JUNO) der HHU müssen keine, über die erfolgreiche Teilnahme hinausgehenden, Nachweise in Bezug auf Kernkompetenzen erbringen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission. Die Teilnahme an einer Fortbildung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ist verpflichtend. Berücksichtigt werden können nur die GWP-Schulungen der JUNO oder in Art und Umfang äquivalente Veranstaltungen anderer Standorte. GWP-Schulungen der iGRAD bzw. GWP Schulungen für Medizindoktoranden der JUNO können nicht berücksichtigt werden. Auf Antrag kann die Habilitationskommission eine Verkürzung/Anpassung des Zeitraums für die abzuleistenden Kurse gewähren. Die genannten Nachweise zu Lehrleistung und -kompetenz sind dem Habilitationsantrag unter § 6 Abs. 1 Nr. h beizufügen. Im Einzelnen sind vorzulegen:

- Nachweis über einen Didaktik-Kurs im ersten Jahr der dokumentierten Lehrleistung, möglichst nach
- LAMA NRW- bzw. MDN-Kriterien
- Nachweis mindestens eines weiteren Didaktik-Kurses, möglichst nach LAMA NRW- bzw. MDN-Kriterien
- Nachweis der dreijährigen und mindestens jährlich evaluierten Lehrleistung durch das ausgefüllte Formblatt mit quantitativen Angaben zur Lehrleistung und der Übersicht über die Ergebnisse der studentischen Evaluation
- Nachweis von mindestens vier weiteren Weiterbildungen zu Kernkompetenzen für Nachwuchswissenschaftler/innen und Hochschullehrer/innen, davon eine Fortbildung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

#### ad § 4: Schriftliche Habilitationsleistung

Die kumulative Habilitationsschrift sollte mindestens fünf Originalarbeiten (bzw. Arbeiten, deren Stellenwert in den jeweiligen Fächern einer Originalarbeit entspricht) umfassen. Diese fünf Originalarbeiten müssen sich mit einem übergeordneten, zusammenhängenden Thema beschäftigen. Die Arbeiten sollen in internationalen, in Science Citation Index (JCR-SCI) bzw. dem Journal Citation Reports - Social Science Citation Index (JCR-SSCI) gelisteten Zeitschriften publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein.

#### ad § 6 Abs. 1 Nr. I): Ethische Grundsätze und Gute Wissenschaftliche Praxis

Die Empfehlungen und Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in einer Denkschrift zusammengefasst worden (DFG: Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“), die in ihrer aktuellen Fassung unter der Internetadresse der DFG (<http://www.dfg.de/>) abgerufen werden kann. Darüber hinaus und im Besonderen sind die „Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ sowie die „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Für jegliche Forschung am oder mit Menschen (auch mit Verstorbenen), für Forschung mit menschlichem Körpermaterial sowie für Forschung, bei der Daten über Menschen erhoben oder

ausgewertet werden, muss vor Forschungsbeginn eine zustimmende Bewertung durch die Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bzw. die zuständige Ethikkommission eingeholt werden. Bei Arbeiten, die Ergebnisse aus tierexperimentellen Untersuchungen enthalten, muss das im Genehmigungsverfahren vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) vergebene Aktenzeichen bzw. bei Organentnahme das Aktenzeichen der Tierversuchsanlage der Heinrich-Heine-Universität angegeben werden. Ebenfalls anzugeben ist eine Erklärung über die Teilnahme an dem Kurs zur Versuchstierkunde, wenn die Tierversuche persönlich durchgeführt wurden.

Bei Arbeiten, die mit personenbezogenen Daten oder Proben arbeiten, muss eine Stellungnahme abgegeben werden, dass die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Version eingehalten wurden.

#### ad § 12: Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

Bei Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung als:

- Kumulative Habilitationsschrift: Abgabe von 3 Druckexemplaren, einfache Klebebindung in DIN A4 oder DIN A5
- Klassische Habilitationsschrift: Abgabe von 16 Druckexemplaren

Bei einer elektronischen Veröffentlichung auf dem ULB-Server ist die Abgabe von 2 Druckexemplaren erforderlich.

#### ad § 14: Nachweis über die erbrachte Lehre

Das Formblatt zum Nachweis über die erbrachte Lehre ist unter <http://www.medizin.hhu.de/akademische-verfahren/habilitation-umhabilitation-und-ausserplanmaessige-professuren/verfahren/habilitation/nachweis-der-lehrleistung.html> abrufbar.

#### ad § 19: Datenerhebung

Laut geltendem Hochschulstatistikgesetz werden für alle im Kalenderjahr Habilitierten zum Zeitpunkt der Habilitation folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Bezeichnung der Hochschule; Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Monat und Fach der Habilitation; Art des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses; fachliche und organisatorische Zugehörigkeit.

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.